

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁸⁹

Teil I

Z1997A

| | | |
|------|---|---------|
| 1971 | Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1971 | Nr. 113 |
|------|---|---------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 10. 11. 71 | Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes | 1789 |
| 10. 11. 71 | Vierundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (24. LeistungsDV-LA) | 1790 |
| | 621-1-LDV 2, 621-1-LDV 9, 621-1-LDV 16, 240-10-1 | |
| 12. 11. 71 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft | 1797 |
| | 7847-10-1 | |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 54 | 1798 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1798 |

Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

Vom 10. November 1971

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Soweit der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Versicherung ist, beträgt der Jahresarbeitsverdienst höchstens 48 000 Deutsche Mark.

§ 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, soweit das Dreizehnte

Rentenanpassungsgesetz vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1037) anzuwenden ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 Satz 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Bonn, den 10. November 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Vierundzwanzigste Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(24. LeistungsDV-LA)**

Vom 10. November 1971

Auf Grund des § 249 Abs. 5, des § 261 Abs. 4, des § 278 a Abs. 7, des § 283 a Abs. 2, des § 301 Abs. 4, des § 301 a Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1909), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 10. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 445), sowie des § 10 Abs. 4 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 681) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Gewährung laufender Leistungen
beim Zusammentreffen von Schäden
im Sinne mehrerer Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung werden bezeichnet

1. das Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105)
als Reparationsschädengesetz,
2. die §§ 301, 301a des Lastenausgleichsgesetzes und die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395, 1398)
als Härtefonds-Vorschriften,
3. die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz und nach dem Reparationsschäden-

gesetz sowie die laufende Beihilfe nach den Härtefonds-Vorschriften und nach dem Flüchtlingshilfegesetz

als laufende Leistungen,

4. Schäden, die bei der Gewährung von laufenden Leistungen nach den in Nummer 3 bezeichneten Vorschriften berücksichtigt werden, sofern Schäden im Sinne mindestens zweier dieser Vorschriften zusammentreffen,
als Schäden im Sinne mehrerer Vorschriften.

§ 2

Grundsatz

Sind einem unmittelbar Geschädigten, dem nach § 266 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu berücksichtigenden Ehegatten und der nach § 266 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes zu berücksichtigenden alleinstehenden Tochter Schäden im Sinne mehrerer Vorschriften entstanden, werden diese Schäden, soweit die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Leistung nach der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind, zusammengefaßt. Auf Grund der zusammengefaßten Schäden wird eine einheitliche laufende Leistung gewährt.

§ 3

**Einheitliche laufende Leistung
wegen Existenzverlusts**

(1) Bei der Feststellung des Verlusts der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage sind alle nach § 2 Satz 1 zusammenfassenden Schäden zu berücksichtigen, die für diesen Verlust ganz oder teilweise ursächlich waren.

(2) Die einheitliche laufende Leistung ist nach der Vorschrift zu gewähren, unter die derjenige Schaden fällt, der den Verlust der Existenzgrundlage überwiegend bewirkt hat. Haben sich Schäden im Sinne mehrerer Vorschriften gleich schwer auf die Existenzgrundlage ausgewirkt, ist die einheitliche lau-

fende Leistung je nach Art der anteiligen Schäden in der nachstehenden Rangfolge entweder
als Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz oder
als Kriegsschadenrente nach dem Reparationsschädengesetz oder
als laufende Beihilfe nach den Härtefonds-Vorschriften oder
als laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz zu gewähren.

§ 4

Einheitliche laufende Leistung wegen Vermögensschäden

(1) Für die Gewährung und Bemessung einer einheitlichen laufenden Leistung auf Grund von Vermögensschäden ist aus den Grundbeträgen, die sich für die nach § 2 Satz 1 zusammenfassenden Schäden ergeben, nach Absatz 2 oder Absatz 3 ein gesamter Grundbetrag zu bilden.

(2) Soweit einer Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz ein Grundbetrag der Hauptentschädigung zugrunde zu legen ist, sind zusammenzurechnen

1. der Grundbetrag der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, soweit er nicht auf Zonenschäden beruht,
2. der Grundbetrag der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz,
3. der Beihilfegrundbetrag für Schäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin nach § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
4. der Beihilfegrundbetrag für Vertreibungsschäden im Sinne der Härtefonds-Vorschriften nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

(3) Soweit einer Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz ein Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (Grundbetrag der Kriegsschadenrente) zugrunde zu legen ist, sind zusammenzurechnen

1. der Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
2. der für Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes in entsprechender Anwendung des § 266 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes berechnete Grundbetrag,
3. der Beihilfegrundbetrag für Schäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin nach § 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
4. der Beihilfegrundbetrag für Vertreibungsschäden im Sinne der Härtefonds-Vorschriften nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

(4) Treffen Schäden im Sinne der §§ 12 bis 15 des Lastenausgleichsgesetzes mit Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes zusammen, sind bei der Ermittlung des Grundbetrags nach Absatz 3 Nr. 2 anzuwenden

1. § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Reparationsschädengesetzes mit den Abweichungen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des § 266 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ergeben,
2. § 32 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes mit der Maßgabe, daß sich die Hinzurechnung auf Vermögensschäden im Sinne der §§ 12 bis 15 des Lastenausgleichsgesetzes und den dafür nach § 266 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes berechneten Schadensbetrag bezieht,
3. § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Reparationsschädengesetzes mit der Maßgabe, daß die Kürzung um den nach Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 1 bis 4 des Lastenausgleichsgesetzes verbleibenden Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorzunehmen ist.

(5) Die nach dem gesamten Grundbetrag bemessene einheitliche laufende Leistung ist als Kriegsschadenrente oder laufende Beihilfe auf Grund derjenigen Vorschrift zu gewähren, nach der sich der höchste Teil des gesamten Grundbetrags ergibt. Sind einzelne Teile des gesamten Grundbetrags gleich hoch, gilt für die Rangfolge der Vorschriften § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Unterhaltshilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt für früher selbständige Geschädigte

(1) Unterhaltshilfe nach § 273 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes und Beihilfe zum Lebensunterhalt in dessen entsprechender Anwendung werden auch gewährt, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 dieser Vorschrift nicht nach der gleichen, sondern nach verschiedenen der in § 1 Nr. 3 bezeichneten Vorschriften erfüllt sind.

(2) Bei der Anwendung des § 273 Abs. 5 und des § 269 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist für die Berechnung der Durchschnittsjahreseinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit § 3 und für die Berechnung des maßgebenden Grundbetrags § 4 Abs. 2 anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Verhältnis der einheitlichen laufenden Leistung zur Hauptentschädigung und zur Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz

§ 6

Der Anrechnung unterliegende Ansprüche

Die nach den §§ 2 bis 5 gewährten einheitlichen laufenden Leistungen sind nach Maßgabe der §§ 278 a, 283 und 283 a des Lastenausgleichsgesetzes auf alle Ansprüche auf Hauptentschädigung nach

dem Lastenausgleichsgesetz und auf alle Ansprüche auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz anzurechnen, die für die Schäden der in § 2 Satz 1 bezeichneten Personen zuerkannt worden sind.

§ 7

Reihenfolge der Anrechnung

(1) Wird die einheitliche laufende Leistung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5 als Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz oder als laufende Beihilfe nach den Härtefonds-Vorschriften oder nach dem Flüchtlingshilfegesetz gewährt, ist sie vorbehaltlich des Absatzes 2 zunächst auf Ansprüche auf Hauptentschädigung und mit danach noch verbleibenden Anrechnungsbeträgen auf Ansprüche auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz anzurechnen; Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe ist in dieser Reihenfolge zunächst auf die im Zeitpunkt ihres Wegfalls entstandenen Zinszuschläge (§ 250 Abs. 3 bis 6 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Zuschläge (§ 39 Abs. 2 bis 5 des Reparationsschädengesetzes) und dann auf die Grundbeträge anzurechnen. Bei einer einheitlichen laufenden Leistung, die als Kriegsschadenrente nach dem Reparationsschädengesetz gewährt wird, geht die Anrechnung auf Ansprüche auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz der Anrechnung auf Ansprüche auf Hauptentschädigung vor.

(2) Wird der Zinszuschlag nach § 250 Abs. 3 bis 6 des Lastenausgleichsgesetzes und der Zuschlag nach § 39 Abs. 2 bis 5 des Reparationsschädengesetzes nicht für alle zuerkannten Grundbeträge in vollem Umfang vom gleichen Zeitpunkt ab gewährt, ist die in Absatz 1 bestimmte Reihenfolge der Anrechnung im Fall des § 251 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes und im Fall des § 40 Abs. 5 des Reparationsschädengesetzes jeweils auf diejenigen Grundbetragsteile zu beziehen, für die der Zinszuschlag oder Zuschlag vom gleichen Zeitpunkt ab gewährt wird.

§ 8

Mindesterfüllungsbetrag

Für die Berechnung des Mindesterfüllungsbetrags nach § 278 a Abs. 4 Satz 1, § 283 a Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes sind alle Grundbeträge der Hauptentschädigung und der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz, die nach § 6 der Anrechnung unterliegen, zusammenzurechnen. Der danach berechnete gesamte Mindesterfüllungsbetrag ist im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen.

§ 9

Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus neben der Gewährung einer einheitlichen laufenden Leistung

Bei der Anwendung des § 278 a Abs. 4 Satz 2 und 3, des § 283 Nr. 2 Buchstabe b Halbsatz 2 und Nr. 3 und des § 283 a Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes sowie der §§ 3 bis 6 der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom

7. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1089, 1091) sind die Grundbeträge der Hauptentschädigung und der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz sowie die dazu gehörenden Zinszuschläge und Zuschläge zusammenzurechnen und den durch die einheitliche laufende Leistung vorläufig in Anspruch genommenen Beträgen gegenüberzustellen. Die Reihenfolge, in der die Ansprüche als vorläufig in Anspruch genommen gelten, bestimmt sich nach § 7.

§ 10

Zuerkennung einer einheitlichen laufenden Leistung nach Erfüllung; Folgen der Ausübung des Wahlrechts

Bei der Anwendung des § 278 a Abs. 5 und 6, des § 283 Nr. 4 und des § 283 a Abs. 1 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes sowie der §§ 9 bis 24 und des § 26 der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sind die Grundbeträge der Hauptentschädigung und der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz sowie die dazu gehörenden Zinszuschläge und Zuschläge zusammenzurechnen.

Dritter Abschnitt

Änderung und Aufhebung von Rechtsverordnungen

§ 11

Änderung der 2. LeistungsDV-LA

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395, 1398) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Sind der Gewährung und Bemessung der laufenden Beihilfe Vermögensschäden zugrundezulegen, ist ein Beihilfegrundbetrag nach Absatz 2 oder 3 anzusetzen.

(2) Soweit einer Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz ein Grundbetrag der Hauptentschädigung zugrundezulegen wäre, ist als Beihilfegrundbetrag der Zonenschaden-Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes) anzusetzen, der für die nach dem Zweiten Abschnitt des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1897) festgestellten Schäden des unmittelbar Geschädigten (§ 261 des Lastenausgleichsgesetzes) zuerkannt worden ist. Liegen die Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes nicht vor, ist von den Schäden auszugehen, die bei Erfüllung dieser Voraussetzungen festgestellt werden könnten; der Beihilfegrundbetrag ist mit dem Betrag anzu-

setzen, der bei Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Beihilfeberechtigten als Zonenschaden-Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag zurkannt werden könnte. § 266 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes ist nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit einer Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz ein Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (Grundbetrag der Kriegsschadenrente) zugrunde zu legen wäre, ist der Beihilfegrundbetrag wie folgt zu berechnen:

1. Aus den Schäden, die nach dem Zweiten Abschnitt des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes festgestellt worden sind oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes festgestellt werden könnten, ist ein Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes zu ermitteln. Dabei sind Schäden an Sparanlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes abweichend von § 245 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes anzusetzen,

- a) wenn sie auf Reichsmark gelautet haben, mit dem vollen festgestellten Betrag,
- b) soweit sie aus der Umwertung von Reichsmark in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank entstanden sind, mit dem Reichsmarkbetrag, der dem im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehenden Anspruch entspricht.

Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes auch Schäden im Sinne der §§ 12 bis 15 des Lastenausgleichsgesetzes oder Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105) entstanden, ist dem Schadensbetrag nach den Sätzen 1 und 2 der Schadensbetrag hinzuzurechnen, der sich nach § 266 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift (§ 44 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes) ergibt.

2. Aus dem Schadensbetrag nach Nummer 1 ist der Beihilfegrundbetrag in entsprechender Anwendung der §§ 246, 248, 249 und 250 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes, in den Fällen der Nummer 1 Satz 3 auch der §§ 249 b und 250 Abs. 6 Satz 5 des Lastenausgleichsgesetzes, zu ermitteln.

§ 266 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den einleitenden Worten des Absatzes 2 werden ersetzt
die Jahreszahl „1906“ durch die Jahreszahl „1907“,

die Jahreszahl „1911“ durch die Jahreszahl „1912“ und

die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1971“.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Beihilfegrundbetrag“ die Worte „nach § 4 Abs. 2“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die besondere laufende Beihilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten
1. im Falle eines Existenzverlusts und bei Zugrundelegung eines Beihilfegrundbetrags nach § 4 Abs. 3 den Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes,
2. im übrigen den Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Lastenausgleichsgesetzes
nicht übersteigen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der besonderen laufenden Beihilfe bestimmt sich
1. bei Vermögensschäden nach § 280 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes, wobei an die Stelle des Grundbetrags nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes der Beihilfegrundbetrag nach § 4 Abs. 3 und an die Stelle des Grundbetrags der Hauptentschädigung der Beihilfegrundbetrag nach § 4 Abs. 2 tritt,
2. bei Existenzverlust nach § 284 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes.“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

4. In § 7 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 4 Abs. 4“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 bis 5“ ersetzt durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 bis 4“.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Zitat „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ die Worte eingefügt „oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3“.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ermittlung des Schadensbetrags und des Beihilfegrundbetrags auf Grund von Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes ist § 4 anzuwenden. Soweit laufende Beihilfe wegen eines Vertreibungsschadens gewährt wird, gilt folgendes:
1. Vermögensschäden des unmittelbar Geschädigten sind nach den Grundsätzen des

Zweiten Abschnitts des Feststellungsgesetzes zu ermitteln; eine Schadensfeststellung findet nicht statt.

2. Soweit einer Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz ein Grundbetrag der Hauptentschädigung zugrundegelegt wäre, ist aus den nach Nummer 1 ermittelten Schäden ein Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes zu berechnen. Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Vertreibungsschäden auch Schäden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes, Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes oder Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes entstanden, sind die Schadensbeträge für alle Schäden (§ 245 des Lastenausgleichsgesetzes, § 32 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes) zusammenzurechnen. Für die Berechnung des Beihilfegrundbetrags aus dem Schadensbetrag gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß dem Beihilfegrundbetrag für Vertreibungsschäden alle anderen Grundbetragsteile vorgehen.
 3. Soweit einer Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz ein Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (Grundbetrag der Kriegsschadenrente) zugrundegelegt wäre, ist aus den nach Nummer 1 ermittelten Schäden ein Schadensbetrag nach § 266 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu berechnen. Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Vertreibungsschäden auch Schäden im Sinne der §§ 13 und 15 des Lastenausgleichsgesetzes, Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes oder Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes entstanden, sind die Schadensbeträge für alle Schäden (§ 266 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes, § 4 Abs. 3 Nr. 1) zusammenzurechnen. Für die Berechnung des Beihilfegrundbetrags aus dem Schadensbetrag gilt § 4 Abs. 3 Nr. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß dem Beihilfegrundbetrag für Vertreibungsschäden alle anderen Grundbetragsteile vorgehen.
 4. Für die Berechnung verlorener Einkünfte gelten die §§ 239 und 266 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes."
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden ersetzt
die Zahl „500“ durch die Zahl „750“,
die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ und
die Zahl „60“ durch die Zahl „90“.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Der 1. Januar 1971 gilt als Tag der Antragstellung, wenn über Anträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt worden sind, noch nicht entschieden ist.“

7. In § 11 werden gestrichen

- a) in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils die Worte „zur Hauptentschädigung sowie“,
- b) Absatz 2.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die in § 9 Satz 1 erster Halbsatz bestimmten Grenzbeträge für die Einkünfte des Geschädigten und seiner Familienangehörigen sowie § 9 Satz 2 gelten vom 1. Januar 1971 ab.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Zeit vom 1. Juni 1967 bis zum 31. Dezember 1968 gelten ergänzend folgende Vorschriften:

1. Treffen Schäden im Sinne des Zweiten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes mit anderen Schäden zusammen, für die nach dem Lastenausgleichsgesetz Hauptentschädigung gewährt wird, ist bei der Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 dieser Verordnung sowie des § 269 a und des § 273 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes der Beihilfegrundbetrag nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung mit dem nicht auf Zonenschäden beruhenden Grundbetrag der Hauptentschädigung zusammenzurechnen. Aus dem sich nach Satz 1 ergebenden gesamten Grundbetrag ist eine einheitliche Leistung zu berechnen; diese ist als Unterhaltshilfe zu gewähren, wenn auch ohne die Zurechnung des Beihilfegrundbetrags die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltshilfe vorliegen und nicht nach Nummer 2 Buchstabe b besondere laufende Beihilfe gewährt wird, andernfalls als Beihilfe zum Lebensunterhalt.
2. Treffen Schäden im Sinne des Zweiten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes mit solchen Schäden zusammen, für die nach dem Lastenausgleichsgesetz Kriegsschadenrente gewährt werden kann, gilt folgendes:
 - a) Für die Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 dieser Verordnung sowie des § 280 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist jeweils der Beihilfegrundbetrag nach § 4 Abs. 2 mit dem Grundbetrag der Hauptentschädigung, soweit er nicht auf Zonenschäden beruht, und der Beihilfegrundbetrag nach § 4 Abs. 3 mit dem Grundbetrag nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zusammenzurechnen.
 - b) Aus dem sich nach Buchstabe a jeweils ergebenden gesamten Grundbetrag ist eine einheitliche Leistung zu berechnen; diese ist als besondere laufende Beihilfe zu gewähren, wenn der Beihilfe-

grundbetrag die Hälfte des gesamten Grundbetrags übersteigt, andernfalls als Entschädigungsrente."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 12

Änderung der 9. LeistungsDV-LA

Die Neunte Verordnung über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 5 Nr. 2 werden nach einem Komma die Worte angefügt „dinglich gesicherte Verbindlichkeiten jedoch stets mit dem vollen Betrag“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berücksichtigung der Ermäßigung, Herabsetzung und Minderung der Vermögensabgabe“.
 - b) In den einleitenden Worten des Absatzes 1 wird das Zitat „§ 249 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 249 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 249 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 249 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3“.
3. In der Überschrift des § 3 wird das Zitat „§ 249 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 249 Abs. 3 Satz 1“.
4. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Berücksichtigung des Erlasses der Vermögensabgabe

(1) Bei der Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes um das Fünfunddreißigfache des Betrages, der von dem Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach § 55 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes erlassen worden ist, ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist derjenige, der am 1. Januar 1967 Abgabepflichtiger oder Erbe eines Abgabepflichtigen war, selbst unmittelbar Geschädigter, so ist das Fünfunddreißigfache des ihm erlassenen Vierteljahrsbetrags voll von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung abzusetzen.
2. Ist derjenige, der am 1. Januar 1967 Abgabepflichtiger oder Erbe eines Abgabepflichtigen war, Erbe eines vor dem 1. Januar 1967 verstorbenen unmittelbar Geschädigten, so ist das Fünfunddreißigfache des ihm erlassenen Vierteljahrsbetrags abzusetzen
 - a) bei Tod des unmittelbar Geschädigten vor dem 1. April 1952 von dem auf den Erben nach § 247 des Lastenausgleichsgesetzes entfallenden, gegebenenfalls um den Zuschlag nach § 248 des Lastenausgleichsgesetzes erhöhten Anteil am Grundbetrag der Hauptentschädigung,

- b) bei Tod des unmittelbar Geschädigten nach dem 31. März 1952 von dem Anteil am Grundbetrag der Hauptentschädigung, der auf den Erben nach § 244 des Lastenausgleichsgesetzes übergegangen ist.

Sind bei dem Erlaß der Vermögensabgabe eines Erben neben Schäden, die er als Erbe geltend gemacht hat, auch Schäden berücksichtigt, die ihm als unmittelbar Geschädigtem entstanden sind, ist das Fünfunddreißigfache des erlassenen Betrags im Verhältnis der nach § 55 a Abs. 3 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes festgestellten Erlaßgrundbeträge zueinander aufzuteilen; der Teil des Fünfunddreißigfachen, der auf die dem Erben als unmittelbar Geschädigtem entstandenen Schäden entfällt, ist auszuschneiden und nach Nummer 1 zu behandeln. Entsprechend ist zu verfahren, wenn bei dem Erlaß der Vermögensabgabe eines Erben Schäden oder Anteile an Schäden mehrerer vor dem 1. Januar 1967 verstorbener unmittelbar Geschädigter berücksichtigt worden sind.

(2) Bei der Berechnung des Grundbetrags nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist § 249 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes nicht anzuwenden."

§ 13

Änderung der 16. LeistungsDV-LA

Die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 7. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1089, 1091) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird das Zitat „§ 283 Nr. 1 Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 283 Nr. 1 Satz 3“.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ist Unterhaltshilfe mit Wirkung von einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1970 ab zuerkannt worden, ist der vorläufige Anrechnungsbetrag zunächst von dem Teil des Endgrundbetrags abzuziehen, der sich ohne Berücksichtigung von Zonenschäden sowie ohne Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes ergibt.“
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Nr. 1 Satz 2 wird jeweils das Zitat „§ 283 Nr. 1 Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 283 Nr. 1 Satz 3“.
4. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ein auf Zonenschäden beruhender Endgrundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 250 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes) ist erst vom 1. Januar 1970 ab zu berücksichtigen.“

§ 14

Aufhebung der Ersten Flüchtlingshilfe-Durchführungsverordnung

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem

sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in der Fassung vom 26. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 262, 263) wird aufgehoben.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft; jedoch treten

1. die §§ 12 und 13 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375),
2. § 11 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 Buchstaben b und c mit Wirkung vom 1. Juni 1967,
3. § 11 Nr. 6 und 8 Buchstabe a sowie § 14 mit Wirkung vom 1. Januar 1971

in Kraft.

Bonn, den 10. November 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes
zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark
auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 12. November 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 683), geändert durch die Änderungsverordnung vom 13. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1531), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbaren Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben

1. in den Jahren 1970 und 1971
bis zum 5. Dezember,

2. in den Jahren 1972 und 1973
bis zum 15. Juli

bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist in den Jahren 1970 und 1971 bis zum 5. Dezember, in den Jahren 1972 und 1973 bis zum 31. Juli bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grundlage für die Berechnung des Anspruchs übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse dem Antragsteller in den Jahren 1970 und 1971 bis zum 15. Dezember, in den Jahren 1972 und 1973 bis zum 10. August den Vordruck nach § 2 Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben

1. für das Jahr 1970 bis zum 15. Januar 1971,

2. für das Jahr 1971 bis zum 15. Januar 1972,

3. in den Jahren 1972 und 1973

bis zum 15. September

bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen des § 5 Abs. 1 (Abgabe an landwirtschaftliche Erzeuger), Abs. 3 (Abgabe an andere Übernehmer) und Abs. 6 (Erstaufforstung) des Gesetzes ist der einmalige Betrag für die Jahre 1970, 1971 und 1972 bei einer Abgabe oder Erstaufforstung im Jahre 1970 bis zum 5. Dezember 1971, im übrigen bis zum 5. Januar des auf die Abgabe oder Erstaufforstung folgenden Jahres bei der landwirtschaftlichen Alterskasse schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grundlage für die Berechnung des Betrages übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse dem Antragsteller bei einer Abgabe oder Erstaufforstung im Jahre 1970 bis zum 15. Dezember 1971, im übrigen bis zum 15. Januar des auf die Abgabe des Betriebes oder die Erstaufforstung folgenden Jahres einen Vordruck mit den erforderlichen Fragen und Erläuterungen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der einmalige Betrag wird nur gewährt, wenn der Antragsteller eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben bei einer Abgabe oder Erstaufforstung im Jahre 1970 bis zum 15. Januar 1972, im übrigen bis zum 20. Februar des auf die Abgabe des Betriebes oder die Erstaufforstung folgenden Jahres bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 54, ausgegeben am 13. November 1971

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 9. 11. 71 | Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zinnrat nach dem Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 15. Mai 1970 | 1197 |
| 22. 10. 71 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Gesundheitsvorschriften | 1258 |
| 22. 10. 71 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Internationalen Gesundheitsvorschriften (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) | 1258 |
| 22. 10. 71 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen | 1259 |
| 3. 11. 71 | Bekanntmachung des Protokolls über die Seeschiffsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea | 1259 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite | |
|---|--|---------------------|
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 26. 10. 71 | Verordnung (EWG) Nr. 2285/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 988/68 über die Finanzierung der Interventionsausgaben und der Erstattungen für Obst und Gemüse | 28. 10. 71 L 242/1 |
| 27. 10. 71 | Verordnung (EWG) Nr. 2286/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 28. 10. 71 L 242/3 |
| 27. 10. 71 | Verordnung (EWG) Nr. 2287/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 28. 10. 71 L 242/5 |
| 27. 10. 71 | Verordnung (EWG) Nr. 2288/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 28. 10. 71 L 242/7 |
| 27. 10. 71 | Verordnung (EWG) Nr. 2289/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 28. 10. 71 L 242/8 |
| 27. 10. 71 | Verordnung (EWG) Nr. 2290/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse | 28. 10. 71 L 242/9 |
| 27. 10. 71 | Verordnung (EWG) Nr. 2291/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker | 28. 10. 71 L 242/10 |
| 26. 10. 71 | Verordnung (EWG) Nr. 2292/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1171/71 hinsichtlich der völligen oder teilweisen Befreiung von der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung | 29. 10. 71 L 243/1 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2293/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 29. 10. 71 | L 243/3 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2294/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 29. 10. 71 | L 243/5 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2295/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 29. 10. 71 | L 243/7 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2296/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 29. 10. 71 | L 243/9 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2297/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen | 29. 10. 71 | L 243/12 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2298/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis | 29. 10. 71 | L 243/14 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2299/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis | 29. 10. 71 | L 243/16 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2300/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 29. 10. 71 | L 243/18 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2301/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 29. 10. 71 | L 243/20 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2302/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen getrocknetes Rindfleisch | 29. 10. 71 | L 243/21 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2303/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven | 29. 10. 71 | L 243/24 |
| 28. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2304/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 29. 10. 71 | L 243/25 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2305/71 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1971 bis zum 31. Oktober 1972 | 30. 10. 71 | L 244/1 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2306/71 des Rates zur Verschiebung des äußersten Termins für die Feststellung der Notierungen für geschlachtete Schweine nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweinehälften in bestimmten Mitgliedstaaten | 30. 10. 71 | L 244/2 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2307/71 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 | 30. 10. 71 | L 244/3 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2308/71 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 | 30. 10. 71 | L 244/4 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2309/71 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Markttrichtpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 | 30. 10. 71 | L 244/5 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2310/71 des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird | 30. 10. 71 | L 244/6 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 des Rates über die Beihilfe für Olivenöl | 30. 10. 71 | L 244/7 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2312/71 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein | 30. 10. 71 | L 244/9 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2313/71 des Rates über die zeitweilige teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Algerien | 30. 10. 71 | L 244/10 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2314/71 des Rates zur vorläufigen Bestimmung der Regelung für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei, Marokko und Tunesien | 30. 10. 71 | L 244/11 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2315/71 des Rates zur Festlegung — für das Weinwirtschaftsjahr 1971/1972 — des von den Interventionsstellen zu zahlenden Preises für den Alkohol, der ihnen im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation der Nebenzeugnisse der Weinbereitung geliefert wird, und des dabei vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu übernehmenden Anteils | 30. 10. 71 | L 244/12 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2316/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 30. 10. 71 | L 244/13 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2317/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 30. 10. 71 | L 244/15 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2318/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 30. 10. 71 | L 244/17 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2319/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen | 30. 10. 71 | L 244/18 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2320/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis | 30. 10. 71 | L 244/20 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2321/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 30. 10. 71 | L 244/22 |
| 27. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2322/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen | 30. 10. 71 | L 244/24 |
| 27. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2323/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen | 30. 10. 71 | L 244/31 |
| 29. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2324/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen | 30. 10. 71 | L 244/33 |
| Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971) | 28. 10. 71 | L 242/12 |
| Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2122/71 der Kommission vom 1. Oktober 1971 zur Festsetzung der ab 4. Oktober 1971 geltenden Ausgleichsbeträge in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 223 vom 4. 10. 1971) | 28. 10. 71 | L 242/12 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lauternder Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.